



Richtlinie Abfallübergabestationen, Aufstellplätze für Abfallsammelbehälter und Abfallsammelräume bei Wohngebäuden für Bauwerber

Sehr geehrter Bauwerber, sehr geehrte Bauwerberin,

die Gemeinde Höchst ist darum bemüht eine optimale Qualität der Abfallentsorgung sicherzustellen. Aus diesem Grund haben wir auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bautechnikverordnung, eine weitergehende Konkretisierung der Regelungen über die Ausgestaltung von Abfallübergabestationen, Aufstellplätzen für Abfallsammelbehälter und Abfallsammelräumen in Form einer Richtlinie vorgenommen. Es wird ersucht, im Interesse eines möglichst reibungslosen Ablaufs des Bauverfahrens bereits im Zuge der Planung des Objektes auf diese Richtlinie Bedacht zu nehmen bzw. sich bei Fragen oder Unklarheiten mit der Gemeinde Höchst in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Blum
Infrastruktur - Umwelt

Grundsätzliches

- Bei Wohnobjekten mit mehr als 4 Wohneinheiten oder Reihenhäuseranlagen in Stichstraßen, sind Aufstellplätze für Abfallsammelbehälter und Übergabestation für Müllsäcke auf privatem Grund vorzusehen, die als Standorte für die Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle bis zur Abfuhr durch das Entsorgungsunternehmen dienen.
- Bei Neu-, Zu- und Umbauten sind die Aufstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Höchst, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Abfall, festzulegen und in den Einreichplänen ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt auch bei diesbezüglichen Änderungen während der Bauausführung.
- In Gebäuden, in denen Wohnungen für Menschen mit Behinderung geplant werden, ist darauf zu achten, dass auch für diese Menschen eine leichte und gefahrlose Benützung der Sammelbehälter gegeben ist.
- Bei der Benützung (Hausbewohner) der Sammelbehälter dürfen keine unzumutbaren Belästigungen durch Staub, Geruch oder Lärm entstehen. Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.
- Bei größeren Wohnanlagen ist die Errichtung mehrerer Sammelstellen von Vorteil.
- Die Anbringung von Informationstafeln (Sammelstelle oder Erschließungsbereich) ist von Vorteil. Dabei können/sollten Abgabezeiten (z. B. täglich 8.00 – 21.00 Uhr) enthalten sein. Eine Anpassung an die Hausordnung ist sinnvoll.
- Auf die ÖNORM S 2025 und auf die OIB-Richtlinie 3 Punkt 4 über „Bautechnische Anforderungen“ bei Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz wird verwiesen.

Lage der Aufstellplätze

- Die Aufstellplätze sind möglichst nahe an der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zu situieren und dürfen keinesfalls weiter als 10 m von dieser entfernt sein.
- Die Transportwege für die Behälter von den Sammelstellen bis zur Übergabe (zum Müllfahrzeug) müssen eine freie Durchgangshöhe aufweisen und die gleichen Breiten, die für die Türöffnungen in Abfallsammelräumen vorzusehen sind, haben (mindestens 2,00 m lichte Höhe und Breite je nach vorgesehener Behältergröße zwischen 1,00 m - 2,60 m). Niveauunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, deren Steigung 5% nicht überschreiten darf. Die Transportwege dürfen keine Stufen aufweisen. Transportwege und Standflächen sind zu befestigen (Asphaltbelag, Pflastersteine, Beton- oder Natursteinplatten).
- Die Abfuhr der Abfälle muss auch bei Schnee und Glatteis reibungslos und wirtschaftlich erfolgen können.
- Der Kurvenradius im Einfahrtsbereich der Zufahrtsstraße ist so zu wählen, dass eine ungehinderte Zufahrt mit einem Abfuhrfahrzeug (Länge 9 m) gegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt nicht von parkierenden Fahrzeugen behindert wird.
- Führt die Zufahrt mit einem Abfallsammelfahrzeug über eine Stichstraße, muss die Fahrbahnbreite mindestens 3,55 m und das Lichtraumprofil 4,20 m betragen. Diese Breiten gelten nur bei geraden Straßen. Bei Kurven ist auf die Schleppkurve der Fahrzeuge zu achten. Eine Wendemöglichkeit ist vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass hier keine Äste/Hecken auf die Fahrbahn ragen.
- Die Zwischenlagerung der Abfallsäcke bis zur Abholung durch die Abfuhr darf keinesfalls im Einfahrtsbereich der Zufahrtsstraße erfolgen.
- Der Abfallsammelplatz ist bei Situierung im Nahbereich der Straße gegen Sicht zu schützen und mindestens straßenseitig zu umschließen (Höhe mind. 1,50 m). Die Sammelstelle muss so gestaltet werden, dass eine Fremdbenützung ausgeschlossen werden kann, die ortsbildliche Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten wird und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Die genaue Lage bzw. entsprechende Dimensionierung (Flächenbedarf, Behälteranzahl und Behältergröße) sind mit der Gemeinde Höchst, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Abfall, abzusprechen. Die Lage der Abfallsammelstelle ist in den Einreichplänen darzustellen.

Abfallsammelstellen in Gebäuden (Abfallsammelräume)

- Die Abfallsammelräume einschließlich der Türen sind entsprechend der jeweiligen Bauordnung auszuführen (min. 2,00 m lichte Höhe und Breite je nach vorgesehener Behältergröße zwischen 1,00 m-2,60 m).
- Die Wände müssen abwaschbar sein; der Fußboden ist wasserundurchlässig herzustellen und muss einen Bodenablauf mit Geruchsverschluss aufweisen. Ein Wasseranschluss wird empfohlen. Die Müllräume müssen ausreichend direkt belüftet und - möglichst über Dach - entlüftet werden. Siehe hierzu auch OIB-Richtlinie 2, Punkt 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr. Wände und Decken sind in REI 90 bzw. EI 90 auszuführen.
- Die Räume sind als eigener Brandabschnitt auszuführen.
- Die Größe der Aufstellplätze ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung des Wandabstandes, der erforderlichen Manipulationsfläche, ein zu erwartender Mehranfall von Abfällen sowie der Platzbedarf von zusätzlichen Behältern für die getrennte Sammlung von Altstoffen (AS) die erforderliche Anzahl von Abfallsammelbehältern untergebracht werden kann (siehe Berechnungsgrundlagen). Nach Möglichkeit ist eine Unterteilung des Sammelplatzes für die getrennte Sammlung/Zwischenlagerung von Restmüllsäcken und „Gelben Säcken“ vorzusehen.
- Es ist zu entscheiden, ob Rest-, Biomüll und Plastik in den von der Gemeinde vorgegebenen Säcken oder in einem gemeinsamen Container gesammelt werden. Die Berechnungsgrundlagen für den Mindestbedarf an Behältervolumen und für die Berechnung des Platzbedarfs sind weiter unten in dieser Richtlinie angeführt.

• Abfallsammelstellen bei Wohnanlagen im Freien

- Standfläche und Transportwege müssen leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser ist zu sorgen.
- Nach Möglichkeit ist der Aufstellplatz gegen Sicht abzuschirmen, allenfalls zu überdachen. Bei einer Überdachung ist darauf zu achten, dass keine Container im Hubsystem vorgesehen sind
- Die Aufstellplätze müssen von Fenstern und Aufenthaltsräumen mindestens 6 m entfernt sein. Ebenso darf die Sicht zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenkreuzung, Kurve) nicht beeinträchtigt werden.
- Eine ausreichende Beschattung (Bäume, Dach) ist zweckmäßig und vermindert die Maden- und Geruchsentwicklung bei den Biotonnen. Ebenso ist ein Sichtschutz auf die Höhe der Behältnisse von Vorteil.
- Versperrbare Aufstellplätze müssen an den Entleerungstagen für das Abfuhrunternehmen frei zugänglich sein. Selbstzufallende Türen können einen Schutz vor Tieren bieten.
- Die Größe der Aufstellplätze ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung des Wandabstandes, der erforderlichen Manipulationsfläche, ein zu erwartender Mehranfall von Abfällen sowie der Platzbedarf von zusätzlichen Behältern für die getrennte Sammlung von Altstoffen (AS) die erforderliche Anzahl von Abfallsammelbehältern untergebracht werden kann (siehe Berechnungsgrundlagen). Nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten ist eine Unterteilung des Sammelplatzes für die getrennte Sammlung/Zwischenlagerung von Restmüllsäcken und „Gelben Säcken“ vorzusehen.
- Die Eingangsbereiche sind ausreichend breit auszuführen (je nach vorgesehener Behältergröße zwischen 1,00 m-2,60 m)
- Es ist zu entscheiden, ob Rest-, Biomüll und Plastik in den von der Gemeinde vorgegebenen Säcken oder in einem gemeinsamen Container gesammelt werden. Die Berechnungsgrundlagen für den Mindestbedarf an Behältervolumen und für die Berechnung des Platzbedarfs sind weiter unten in dieser Richtlinie angeführt.

Abfallübergabestationen, welche nicht gleichzeitig Abfallsammelstelle sind

- Die Übergabestation hat auf privatem Grund zu liegen.
- Die Übergabe hat in unmittelbarer Gebäudenähe zu erfolgen. Gibt es hierzu absolut keine Möglichkeit, hat der Bauwerber nach Beurteilung der Gemeinde Höchst, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Abfall, sich selbst um einen geeigneten Platz in Straßennähe zu kümmern. Der Gehsteig darf hierfür nicht verwendet werden.
- Für die Mindestgröße der Sammelplätze gilt:

Anzahl Wohneinheiten	Fläche Sammelplatz
1-3	1-3 m ²
4-8	6 m ²
10	8 m ²
15	12 m ²
20	15 m ²
40	25 m ²

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Höchst, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Abfall, einer Abweichung von dieser Richtlinie zustimmen.

Weiterführende Informationen

Berechnungsgrundlage: Mindestbedarf an Behältervolumen

Die Angaben sind Durchschnittswerte und können von diesen abweichen. Eine genaue Berechnung der Abfallmengen erfolgt über die Gemeinde Höchst, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Abfall.

Durchschnittliches Abfallaufkommen	
Restmüll (RM)	4-5l/Person/Woche
Bioabfall (BM)	4-5l/Person/Woche
Kunststoff	17l-20l/Person/Woche
Papier	17l/Person/Woche

Mindestbreite des Eingangs der Sammelstelle:

Mindestanforderung bei 660-1100 Liter: 160 cm (137 cm)

Mindestanforderung bei 240 Liter: 100 cm (58 cm)

Von den in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeinde Höchst, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Abfall, abgesehen werden.

Berechnung des Platzbedarfs

(übernommen aus NÖ Abfallwirtschaftsverein (2001): Abfallsammelstellen in Wohnhausanlagen, St. Pölten)

Die Aufstellfläche ist so zu dimensionieren, dass die erforderliche Anzahl an Abfallsammelbehältern untergebracht werden kann und die Erweiterung der Sammelstelle bei Bedarf möglich ist. Entsprechende Reserveflächen (z. B. für Windeltonnen) sind im Zuge der Planung (siehe Tabelle) einzurechnen. Wie das unten angeführte Beispiel zeigt, werden die Aufstellflächen immer wieder zu klein dimensioniert.

Platzbedarf pro Sammelbehälter

Der Platzbedarf pro Sammelbehälter ergibt sich aus den Behälterabmessungen, der erforderlichen Manipulationsfläche und dem Wandabstand. In der ÖNORM S 2025 wird der Platzbedarf pro Abfallsammelbehälter in Abhängigkeit vom Volumen wie folgt angegeben:

Behältervolumen	Platzbedarf
bis 240 Liter und Abfallsackständer	(0,7 m x 0,7 m) + (1,2 m Abstand vor jedem Abfallsammelbehälter als Manipulationsfläche) + (mindestens 0,1 m Wandabstand)
über 240 Liter bis 1100 Liter	(1,4 m x 1,4 m) + (0,5 m beiderseits und 1,4 m Abstand vor jedem Abfallsammelbehälter als Manipulationsfläche) + (mindestens 0,1 m Wandabstand)
über 1100 Liter bis 2500 Liter	(2,3 m x 1,5 m) + (0,5 m beiderseits und 1,9 m Abstand vor jedem Abfallsammelbehälter als Manipulationsfläche) + (mindestens 0,1 m Wandabstand)
über 2500 Liter bis 5000 Liter	(2,3 m x 2,6 m) + (0,5 m beiderseits und 2,6 m Abstand vor jedem Abfallsammelbehälter als Manipulationsfläche) + (mindestens 0,1 m Wandabstand) Im Falle der beidseitigen Beschickung der 5 000 Liter Behälter ist der Seitenabstand zwischen den Behältern von 0,5 m auf 1,5 m zu erhöhen.

(Quelle: ÖNORM S 2025 [1. 6. 1997])